

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Frau Anja Kern, Minneweg 29, 21720 Grünendeich und die Eheleute Andrea und Martin Leuchtenberger, Lühedeich 66, 21720 Grünendeich haben mit Schreiben der JL Ingenieure Großenwörden vom 02.06.2021 die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Grünendeich, Flur 4, Flurstücke 105/4 und 105/6 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verrohrung im Rahmen der halbseitigen Verfüllung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von 88 Metern. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine grundbuchlich gesicherte Zuwegung für das hinterliegende Grundstück der Eheleute Leuchtenberger zu realisieren. Da hierfür das bestehende Gewässer III. Ordnung im Querschnitt eingeengt werden muss, ist für die Maßnahme ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG erforderlich.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt.

Die Verrohrung und teilweise Verfüllung eines kurzen Gewässerabschnitts ist nicht dazu geeignet vorhandene Gewässerstrukturen in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen. Die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht unangemessen beansprucht. Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 13.10.2021
66.31.20.2021/11-Sta/Dr.

Landkreis Stade
Der Landrat